

6 A 10788/14.OVG  
5 K 782/13.NW



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Firma [REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

g e g e n

die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, vertreten durch den Bürgermeister,  
[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

beigeladen:

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Präsidentin der Aufsichts- und  
Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

w e g e n Glücksspielrechts (Betreiben einer Spielhalle)

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 2015, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mildner  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Beuscher  
Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Emmenegger  
ehrenamtlicher Richter Elektroinstallationsmeister Benzmüller  
ehrenamtlicher Richter Ges.-Projektleiter Beuler

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 2014 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt a. d. Wstr. wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst zu tragen hat.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **T a t b e s t a n d**

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass sie zum Betrieb ihrer Spielhalle in der [REDACTED] bis zum 30. Juni 2017 einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nicht bedarf. Hilfsweise erstrebt sie die Erteilung einer solchen Erlaubnis bzw. die Verpflichtung der Beklagten zur Neubescheidung des gestellten Antrags.

In dem Geschäftslokal [REDACTED] betrieb die Fa. [REDACTED] seit dem Jahr 2002 bis zu einem Brand im Juni 2010 eine Spielhalle. Zum 30. Juni 2010 zeigte der Geschäftsführer der Fa. [REDACTED] eine „Vergnügungssteuerabmeldung“ für diese Spielhalle an. Die in der Folgezeit aufgenommenen Verhandlungen mit der Klägerin über eine Übernahme der Spielhalle führten schließlich zum Abschluss des notariellen Vertrages vom 13. März 2012, mit dem die Klägerin das Anwesen erwarb und aufgrund einer Vereinbarung vom 16. April 2012 in die Miet- und Leasingverträge für die dort aufgestellten Geldspielautomaten eintrat. Auf ihren am 27. Februar 2012

gestellten Antrag wurde der Klägerin, nachdem sie am 31. Mai 2012 die Gewerbeanzeige erstattet hatte, unter diesem Datum gemäß § 33i der Gewerbeordnung – GewO – die gewerberechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle am Standort [REDACTED] erteilt. Am 11. Juni 2012 zahlte der Geschäftsführer der Klägerin die dafür festgesetzten Gebühren und nahm die Spielhallenerlaubnis in Empfang.

Nachdem am 1. Juli 2012 der neue Glücksspielstaatsvertrag 2012 – GlüStV – und das darauf beruhende und diesen umsetzende Landesglücksspielgesetz 2012 – LGlüG – in Kraft getreten waren, wies die Beklagte die Klägerin auf die glücksspielrechtliche Neuregelung des Betriebs von Spielhallen hin und teilte ihr mit, dass ihrem Betrieb insoweit nur ein Bestandsschutz von einem Jahr zukomme, der am 30. Juni 2013 ende. Daraufhin erklärte die Klägerin, sie habe die Spielhalle im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernommen und gehe davon aus, dass deren Betrieb über den 30. Juni 2013 hinaus erlaubt sei. Ihren (vorsorglich) unter dem 15. Mai 2013 gestellten Antrag nach § 33i GewO lehnte die Beklagte aufgrund der fachlichen Stellungnahme des beigeladenen Landes mit Bescheid vom 22. Juli 2013 ab. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die Spielhalle die Anforderungen des § 11 LGlüG hinsichtlich des Abstandsgebots nicht erfülle, da sich in dem maßgeblichen 500-Meter-Radius Einrichtungen befänden, die überwiegend von Minderjährigen besucht würden. Gegen den Bescheid der Beklagten vom 22. Juli 2013 hat die Klägerin am 20. August 2013 Widerspruch eingelegt.

Hinsichtlich des seinem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalts im Übrigen nimmt der Senat gemäß § 130b Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug, dessen tatsächliche Feststellungen er sich insoweit zu Eigen macht.

Mit ihrer Feststellungsklage hat die Klägerin geltend gemacht, einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis bedürfe der Betrieb ihrer Spielhalle bis zum 30. Juni 2017 nicht. Denn sie genieße Vertrauensschutz, weil sie die seit 2002 betriebene Spielhalle in dem Glauben übernommen habe, dass es sich um eine

Rechtsnachfolge handele und das zum 1. Juli 2012 in Kraft getretene Glücksspielrecht daher zunächst nicht zur Anwendung komme.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, die der Klägerin erteilte gewerberechtliche Erlaubnis vom 31. Mai 2012 könne die seit dem 1. Juli 2012 gemäß § 24 Abs. 1 GlüStV erforderliche glücksspielrechtliche Zulassung nicht umfassen. Von diesen Anforderungen sei die Klägerin auch nicht aufgrund der in § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV festgelegten fünfjährigen Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2017 befreit. Diese Übergangsregelung gelte nur für bis zum 28. Oktober 2011 konzessionierte Spielhallen. Zwar habe die Fa. [REDACTED] die Spielhalle in der [REDACTED] seit dem Jahr 2002 betrieben, allerdings nur bis zu einem Brand im Juni 2010. Deren Konzession sei Ende Juni 2011 gemäß § 49 Abs. 2 GewO erloschen, weil die Firma [REDACTED] ihr Gewerbe damals seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt gehabt habe. Die Klägerin habe des Weiteren keinen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i GewO, weil sie den in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LGLüG festgelegten Mindestabstand nicht einhalte und eine Ausnahme im Ermessenswege nicht in Betracht komme.

Zur Begründung ihrer vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung trägt die Klägerin vor, sie genieße Vertrauensschutz, weil sie bereits mit notariellem Vertrag vom 13. März 2012 Rechtsnachfolgerin der Fa. [REDACTED] geworden sei und aufgrund einer Vereinbarung vom 16. April 2012 in deren Miet- und Leasingverträge für die dort aufgestellten Geldspielautomaten eingetreten sei. Seinerzeit sei der Glücksspielstaatsvertrag in Rheinland-Pfalz noch nicht öffentlich bekannt gewesen. Davon könne erst mit dem Erscheinen der Landtagsdrucksache über das Landesglücksspielgesetz am 24. April 2012 die Rede sein.

Ungeachtet dessen habe die Fa. [REDACTED] trotz des Brandes im Jahr 2010 ihre Konzession behalten. Soweit diese die Spielhalle anschließend nicht mehr betrieben habe, könne man von einem Erlöschen der Erlaubnis nicht ausgehen, zumal sie, die Klägerin, eine Verlängerung der Frist nach § 49 Abs. 3 GewO beantragt habe.

Dass auch im Fall eines Betreiberwechsels keine glücksspielrechtliche Erlaubnis erforderlich werde, habe das Innenministerium auf ihre Anfrage mit Schreiben vom 4. Juli 2012 ausdrücklich bestätigt. Danach stelle die Übergangsvorschrift in § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV auf einen räumlich geprägten Begriff der Spielhalle ab und sei damit spielhallen- und nicht betreiberbezogen. Bei einem Betreiberwechsel innerhalb der Übergangsfrist müssten daher nur die gewerberechtlichen und nicht die glücksspielrechtlichen Anforderungen Beachtung finden. Die glücksspielrechtliche Erlaubnispflicht greife erst nach Ablauf der Übergangsfrist ein.

Abgesehen davon habe sie trotz Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i GewO bzw. auf Neubescheidung des gestellten Antrags durch die Beklagte. Denn die beiden Einrichtungen, die in einer Entfernung von weniger als 500 m Luftlinie von der Spielhalle entfernt lägen, würden nicht überwiegend von Jugendlichen besucht. Vielmehr handele es sich sowohl beim „Haus der Jugend“ als auch bei der „Evangelischen Jugend [REDACTED]“ um Seminaranbieter, die Schulungen für Mitarbeiter in der Jugendarbeit durchführten.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt a. d. Wstr. vom 20. Mai 2014 festzustellen, dass die Erlaubnis zum Betrieb der Spielhalle [REDACTED] gemäß § 33i GewO vom 31. Mai 2012 in der [REDACTED] bis zum 30. Juni 2017 Wirkung entfaltet,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, eine glücksspielrechtliche Erlaubnis für die Spielhalle [REDACTED] zu erteilen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, über den gestellten Antrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts und bekräftigt ihre Auffassung, der Klägerin stehe kein Vertrauensschutz zu. Eine Erlaubnis nach

§ 33i GewO könne die Klägerin nicht beanspruchen, weil sich im 500-Meter-Umkreis um den Spielhallenstandort das „Haus der Jugend“, das im Rahmen der Jugendsozialarbeit betrieben werde und Jugendlichen im Alter zwischen 11 und 23 Jahren Möglichkeiten aktiver Freizeitgestaltung biete, und das CJD (Christliches Jugenddorf) befänden, die beide überwiegend von Jugendlichen besucht würden.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag. Er hält die Berufung ebenfalls für unbegründet und trägt vor, die Abstandsregelung § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LGlUG sei nicht zu beanstanden. Eine Ausnahme davon komme nicht in Betracht, wenn – wie hier – Minderjährige ab dem 10. Lebensjahr die fraglichen Einrichtungen besuchten. Die dadurch angesprochene Zielgruppe sei nach der Studie „Problematisches Glücksspielverhalten bei Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz“ besonders gefährdet. Das Automatenpiel berge das höchste Risiko für problematisches Spielverhalten, wobei der frühe Konsum in der Jugend das Risiko für ein späteres pathologisches Spielverhalten deutlich erhöhe.

Die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten ergeben sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen und den vorgelegten Verwaltungsvorgängen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, aber sowohl mit dem Hauptantrag (I.) als auch mit den Hilfsbegehren (II.) unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend entschieden, dass die Klägerin nicht über eine Erlaubnis gemäß § 33i GewO verfügt, die nach der seit dem 1. Juli 2012 geltenden Rechtslage zum Betrieb einer Spielhalle erforderlich ist.

I. Soweit die Klägerin mit ihrer Berufung im Hauptantrag ihr Feststellungsbegehren weiterverfolgt, bleibt es in der Sache ohne Erfolg.

Denn weder gilt die Konzession der Fa. [REDACTED] aus dem Jahr 2002 fort (1.) noch entfaltet die der Klägerin unter dem 31. Mai 2012 erteilte Erlaubnis bis zum 30. Juni 2017 Wirkung (2.). Vielmehr bedarf die Klägerin, um ihre Spielhalle in der [REDACTED] betreiben zu dürfen, einer nach dem geltenden Recht notwendigen Erlaubnis nach § 33i GewO, die zugleich aufgrund ihrer Konzentrationswirkung (§ 15 Abs. 3 Satz 2 LGlüG) die gemäß § 24 Abs. 1 GlüStV erforderliche glücksspielrechtliche Erlaubnis umfasst (vgl. OVG RP, 6 A 10098/14.OVG, NVwZ-RR 2015, 98, juris).

1. Wie in dem angefochtenen Urteil zutreffend und ausführlich begründet wurde, ist die der Fa. [REDACTED] im Jahr 2002 erteilte Konzession nach § 33i GewO zum Betrieb einer Spielhalle in dem Geschäftslokal [REDACTED] in [REDACTED] gemäß § 49 Abs. 2 GewO erloschen. Nach dieser Bestimmung erlöschen Konzessionen und Erlaubnisse nach den §§ 30, 33a und 33i GewO, wenn der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Dieser Zeitraum war nach der brandbedingten Schließung der Spielhalle im Juni 2010 spätestens mit dem Ende des Monats Juni 2011 abgelaufen. Die Klägerin räumt ein, dass die Fa. [REDACTED] den Spielhallenbetrieb nach dem Brand nicht wieder aufgenommen hat, sondern sich um eine Nachfolge bemüht hat. Der Umstand, dass sie während dieser Zeit das Spielhallengewerbe nicht abgemeldet hatte, vermochte den Fristablauf gemäß § 49 Abs. 2 GewO nicht zu beeinflussen, insbesondere das Erlöschen der Konzession nicht zu verhindern. Denn der Betrieb wird unabhängig von der rechtlichen Situation schon dann „nicht mehr ausgeübt“ i.S.d. § 49 Abs. 2 GewO, wenn er nach den tatsächlichen Verhältnissen vollständig zum Erliegen kommt (Schönleiter in: Landmann/Rohmer, GewO, Stand 10/2014, § 49 Rn. 9 f.; Ennuschat in: Tettinger/Wank/Ennuschat, GewO, 8. Aufl. 2011, § 49 Rn. 12; Heß in: Friauf, GewO, Stand 3/2013, § 49 Rn. 17).

a) Zwar kann die Frist nach § 49 Abs. 3 GewO aus wichtigem Grund verlängert werden. Seitens der Konzessionsinhaberin, der Fa. [REDACTED], wurde ein Verlängerungsantrag jedoch nicht gestellt. Der diesbezügliche Antrag der Klägerin, der noch nicht beschieden ist, hat keine Erfolgsaussichten. Abgesehen

davon, dass die Antragsbefugnis der Klägerin, die nicht Inhaberin der der Fa. [REDACTED] erteilten Konzession war, zweifelhaft erscheint, wurde die Fristverlängerung nicht rechtzeitig beantragt, sondern erst nach Ablauf der Jahresfrist und damit nach dem Erlöschen der Konzession (hierzu VG Stuttgart, 4 K 4801/13, GewArch 2014, 254, juris; Schönleiter in: Landmann/Rohmer, GewO, Stand 10/2014, § 49 Rn. 17 m.w.N.). Ob eine Wiedereinsetzung der Klägerin in Betracht kommt, bedarf keiner weiteren Erörterung, da Wiedereinsetzungsgründe nicht ersichtlich sind. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, die Klägerin sei unverschuldet an der Einhaltung der Frist gehindert gewesen, weil sie sich lediglich darauf beruft, ihr sei nicht bekannt gewesen, seit wann die Spielhalle geschlossen gewesen sei.

b) Anders als die Klägerin meint, ist sie nicht aufgrund einer Rechtsnachfolge in die gewerberechtliche Rechtsstellung der Fa. [REDACTED] eingetreten. Abgesehen davon, dass es sich bei gewerberechtlichen Erlaubnissen um Personalkonzessionen handelt, die nicht auf einen Nachfolger übergehen (vgl. Ehlers/Pieroth, GewArch 2013, 457 <461>), war die der Fa. [REDACTED] zum Betrieb einer Spielhalle in dem Geschäftslokal [REDACTED] in [REDACTED] erteilte Spielhallenerlaubnis – wie ausgeführt – bereits erloschen, als die Klägerin aufgrund des notariellen Vertrags vom 13. März 2012 sowie der Vereinbarung vom 16. April 2012 Einzelrechtsnachfolgerin der Fa. [REDACTED] hinsichtlich des Spielhallenanwesens sowie der Miet- und Leasingverträge wurde. Etwas hiervon Abweichendes ergibt sich auch nicht aus dem Schreiben des Innenministers vom 4. Juli 2012 an die Bevollmächtigte der Klägerin, das sich ersichtlich nur auf die Übernahme einer Spielhalle mit bestehender, also nicht erloschener Konzession bezieht und im Übrigen ausdrücklich nur einen Betreiberwechsel innerhalb der Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV betrifft.

2. Der Spielhallenbetrieb in dem Geschäftslokal [REDACTED] in [REDACTED] ist auch nicht aufgrund der der Klägerin unter dem 31. Mai 2012 erteilten gewerberechtlichen Konzession bis zum 30. Juni 2017 erlaubt. Da diese Spielhalle nach dem 28. Oktober 2011 konzessioniert wurde, galt sie gemäß § 29 Abs. 4 Satz 3 GlüStV bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten des



Staatsvertrags als mit §§ 24 und 25 GlüStV vereinbar. Diese Übergangsfrist ist am 30. Juni 2013 abgelaufen.

Die Übergangsregelung des § 29 Abs. 4 Satz 3 GlüStV kann entgegen der Auffassung der Klägerin ihr gegenüber nicht als unwirksam angesehen werden. Insbesondere musste nicht mit Rücksicht auf den Vertrauensschutz eine längere Übergangsfrist für bestehende Spielhallen vorgesehen werden. Zwar kann die Erwartung, das geltende Spielhallenrecht werde zukünftig unverändert fortbestehen, schutzwürdig sein, wenn im Zeitpunkt der Rechtsänderung bereits eine Spielhalle in rechtmäßiger Weise, also mit den vorgeschriebenen Genehmigungen, betrieben wird (vgl. OVG RP, 6 A 10098/14.OVG, NVwZ-RR 2015, 98, juris). Bei der Abwägung des gesetzgeberischen Beweggrundes für eine tatbestandliche Rückanknüpfung einer gesetzlichen Neuregelung mit dem Interesse der Betroffenen am Fortbestand der alten Rechtslage können aber nur solche Investitionen berücksichtigt werden, die auf der Grundlage eines schutzwürdigen Vertrauens getätigt wurden (vgl. StGH BW, 1 VB 15/13, juris, Rn. 438).

Im Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Vertrags vom 13. März 2012 sowie der Vereinbarung vom 16. April 2012 über die Übernahme der Automaten vertraute der Geschäftsführer der Klägerin jedoch nicht etwa auf den Fortbestand der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Erlaubnisvoraussetzungen für Spielhallen. Vielmehr hat er – wie es in der Klagebegründung heißt – im guten Glauben, dass Spielhallen, die im Wege der Rechtsnachfolge übernommen werden, nicht vom Glücksspielrecht erfasst werden, die Verträge abgeschlossen und dem entsprechend Investitionen getätigt. Diese Erwartung der Klägerin war ohne Überprüfung ihrer Berechtigung ebenso wenig schutzwürdig wie die Unkenntnis ihres Geschäftsführers über die Dauer der brandbedingten Betriebseinstellung. Dieser hätte sich bei der [REDACTED] erkundigen können, ob die Spielhalle wegen eines Brandes länger als ein Jahr geschlossen war. Aus dieser Unkenntnis ihres Geschäftsführers ergibt sich insbesondere kein schutzwürdiges Vertrauen, auch nach dem Inkrafttreten des neuen Glücksspielrechts zum 1. Juli 2012 die Spielhalle auf der Grundlage einer zuvor erteilten Konzession weiter betreiben zu dürfen. Im Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Vertrags vom 13. März 2012

sowie der Vereinbarung vom 16. April 2012 vermochte die Klägerin auch keine Bestätigung ihrer Auffassung aus dem Schreiben des Innenministers vom 4. Juli 2012 an die Bevollmächtigte der Klägerin abzuleiten, das sich zudem – wie ausgeführt – ersichtlich nur auf die Übernahme einer Spielhalle mit bestehender, also nicht erloschener Konzession bezieht und im Übrigen ausdrücklich nur einen Betreiberwechsel innerhalb der Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV betrifft.

Angesichts der vorliegenden Fallgestaltung kann unerörtert bleiben, ob der 24. April 2012 in Rheinland-Pfalz den maßgeblichen Stichtag darstellt, ab dem die Erwartung, das geltende Spielhallenrecht werde zukünftig unverändert fortbestehen, grundsätzlich die Schutzwürdigkeit verliert (vgl. hierzu OVG RP, 6 A 10098/14.OVG, NVwZ-RR 2015, 98, juris). Denn seitens der Klägerin waren am 24. April 2012 nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt, um die gewerberechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle am Standort [REDACTED] zu erteilen. Dass die Konzession am 31. Mai 2012 erteilt und dem Geschäftsführer am 11. Juni 2012 bekannt gegeben wurde, beruht nicht etwa auf einer behördlichen Verzögerung der Antragsbearbeitung. Dies ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass die Klägerin die Gewerbeanzeige erst am 31. Mai 2012 erstattete und die dafür festgesetzten Gebühren erst am 11. Juni 2012 zahlte.

II. Die Berufung der Klägerin kann auch mit dem erstmals im Berufungsverfahren gestellten Hilfsantrag keinen Erfolg haben. Soweit damit die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis bzw. zur Neubescheidung begehrt wird, bestehen zwar keine durchgreifenden Zweifel an der Zulässigkeit (1.). Allerdings kann das Verpflichtungs- (2.) bzw. Neubescheidungsbegehren (3.) in der Sache keinen Erfolg haben.

1. Ob dieser Hilfsantrag der Klägerin eine Klageänderung, nämlich eine Klageerweiterung gegenüber ihrem erstinstanzlichen Begehren, darstellt, kann offen bleiben. Denn die Beklagte und der Beigeladene haben sich mit ihren Schriftsätzen vom 11. bzw. 20. November 2014 auf diese Sachanträge eingelassen, ohne einer möglicherweise vorliegenden Klageänderung zu widersprechen, so dass ihre Einwilligung i.S.d. § 91 Abs. 2 VwGO anzunehmen ist.

2. Der im Berufungsverfahren hilfsweise gestellte Verpflichtungsantrag muss jedoch in der Sache erfolglos bleiben. Denn die Betriebsstätte in der [REDACTED] erfüllt die in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LGlüG normierte Voraussetzung nicht. Danach darf eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nur erteilt werden, wenn die Spielhalle einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle oder zu einer Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, nicht unterschreitet. Dass diese Abstandsbestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LGlüG verfassungsrechtlich unbedenklich ist, hat der Senat bereits entschieden (OVG RP, 6 A 10098/14.OVG, NVwZ-RR 2015, 98, juris).

Die von der Klägerin für den Spielhallenbetrieb vorgesehene Betriebsstätte [REDACTED] hält jedoch diesen Mindestabstand jedenfalls vom Haus der Jugend, das im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 11 SGB VIII durch die Stadt Kirchheimbolanden und die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden finanziert wird, nicht ein. In diesem Haus der Jugend können – dem Internetauftritt zufolge – Jugendliche im Alter von 11 bis 23 Jahren aktiv ihre Freizeit gestalten, wobei der offene Bereich jungen Menschen unterschiedlicher Herkunftsfamilien und Kulturkreise die Möglichkeit bietet, sich zu treffen, sich kennenzulernen und voneinander zu lernen. Diese Jugendarbeit durch von pädagogischen Fachkräften organisierte Workshops und andere Angebote fördern – so heißt es dort weiter – die aktive Mitwirkung junger Menschen an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes.

3. Angesichts dessen besteht auch kein Anspruch auf Neubescheidung des Antrags auf Bewilligung einer Ausnahme. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 LGlüG kann die zuständige Erlaubnisbehörde mit Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LGlüG festgesetzten Mindestabstand zulassen. Die Ablehnung der von der Klägerin begehrten Ausnahmegenehmigung weist Ermessensfehler des Beigeladenen nicht auf, der seine Zustimmung – für die Beklagte bindend – versagt hat. Denn es kann nicht beanstandet werden, dass die

Ermessensbetätigung des Beigeladenen von der Überlegung bestimmt wird, die räumliche Nähe von Spielhallen zu Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden, dürfe ausnahmsweise nur dann zugelassen werden, wenn nicht zu erwarten sei, dass Jugendliche dadurch gefährdet werden könnten. Diese Erwägung hält sich im Rahmen der gesetzlichen Grenzen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 2 LGlüG und macht von dem eingeräumten Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch (§ 114 Satz 1 VwGO). Denn sie trägt insbesondere dem vom Gesetzgeber mit der Neuregelung des Glücksspielrechts im Jahr 2012 beabsichtigten Jugendschutz Rechnung. Dies wird durch die Studie „Problematisches Glücksspielverhalten bei Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz“ bestätigt, auf die sich der Beigeladene beruft. Danach ist die Zielgruppe der Minderjährigen ab dem 10. Lebensjahr durch das Automatenpiel besonders gefährdet, welches das höchste Risiko für problematisches Spielverhalten berge, wobei der frühe Konsum in der Jugend das Risiko für ein späteres pathologisches Spielverhalten deutlich erhöhe.

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig. Dies entspricht der nach § 162 Abs. 3 VwGO maßgebenden Billigkeit. Denn der Beigeladene hat keinen eigenen Antrag gestellt und sich damit keinem Kostenrisiko gemäß § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 VwGO.

Gründe, gemäß § 132 Abs. 2 VwGO die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) zu übermitteln ist.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Dr. Mildner

gez. Dr. Beuscher

gez. Dr. Emmenegger

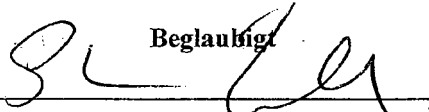
**B e s c h l u s s**

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 15.000,00 € festgesetzt (§§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 GKG).

gez. Dr. Mildner

gez. Dr. Beuscher

gez. Dr. Emmenegger

  
Beglaubigt  

---

(Schweikert-Jäkel, Justizbeschäftigte)